

**STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG**

Nr. 7-8/2011

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	2
2. Wohngebäudesanierung soll steuerlich gefördert werden	2

3. Gutscheine: Finanzverwaltung vereinfacht praktische Handhabung	3
4. Schuldzinsen: Überentnahmen für jeden Betrieb gesondert ermitteln	4
5. Nachbarschaftshilfe als gewerbliche Tätigkeit	4

6. Reverse-Charge-Regelung ab 1. Juli für Handys und Schaltkreise	5

7. Neue Musterverfahren zur Abgeltungsteuer	5
8. Reisekostenabrechnung im öffentlichen Dienst zu großzügig?	6
9. Werbungskostenabzug für Sprachkurs im Ausland	6

10. Eltern können Krankenversicherungsbeiträge für Kinder abziehen	7
11. Nur selbst getragene Pflegekosten sind außergewöhnliche Belastungen	8
12. Kosten für Treppenlift absetzbar?	8
13. Handwerkerleistungen: Keine Förderung bei Neubaumaßnahmen	8

14. Kein Abzug der Steuerschuld des Verstorbenen bei der Erbschaftsteuer	9

15. Gericht bestätigt Verwertbarkeit von angekauften Steuer-CDs	10
16. Elektroautos: 10 Jahre Steuerbefreiung und weitere Anreize geplant	10
17. Neue Steuer auf Ferienhäuser in Frankreich?	11
18. Auszahlung der Einkommensteuererstattung auf falsches Konto	11
19. Vereine: Neue Anrechnungsregeln für Übungsleitervergütung bei Hartz-4-Bezug beachten	12
20. Scheidung: Praxiswert erhöht den Zugewinnausgleich	12

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Juli:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	11.7.	14.7.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.7.	14.7.	keine Schonfrist

Steuerzahlungstermine im August:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.8.	15.8.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.8.	15.8.	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.8.*	18.8.*	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.8.*	18.8.*	keine Schonfrist

* In Bundesländern, in denen Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, gilt statt dem 15.8. der 16.8. Die Zahlungsschonfrist endet dann am 19.8.

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Juli	27.7.
für den Monat August	29.8.

2. Wohngebäudesanierung soll steuerlich gefördert werden

Das Finanzministerium hat einen neuen Gesetzentwurf veröffentlicht, mit dem energetische Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden steuerlich gefördert werden sollen. Die Bundesregierung hat dem Programm am 6. Juni 2011 zugestimmt. Vorgesehen ist auch eine Aufstockung der Mittel für das CO2-Gebäudesanierungsprogramm.

Von der steuerlichen Förderung können nicht nur Vermieter von Wohnungen profitieren, sondern auch Steuerpflichtige, die ihre Immobilie selbst nutzen.

Vermieter können Aufwendungen für die begünstigten Maßnahmen über einen Zeitraum von zehn Jahren im Wege der erhöhten Absetzungen von jeweils 10 Prozent steuermindernd geltend machen. Gefördert werden Baumaßnahmen, mit denen z.B. erreicht wird, dass das Gebäude einen Primärenergiebedarf von 85 % eines zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme vergleichbaren Neubaus nicht überschreitet. Voraussetzung dafür ist, dass eine sachkundige Person im Sinne des § 21 der Energie-Einsparverordnung die Sinnhaftigkeit der Maßnahmen bestätigt. Außerdem muss mit der Herstellung des Gebäudes vor dem 1. Januar 1995 begonnen worden sein. Doppelförderungen werden ausgeschlossen. Das bedeutet, dass die erhöhten Absetzungen im Sinne des neuen Programms dann nicht möglich sind, wenn der Steuerpflichtige für vergleichbare Aufwendungen bereits andere Fördermaß-

nahmen beansprucht. Darunter fällt z.B. die steuerliche Förderung für Modernisierungsaufwendungen in Sanierungsgebieten oder für Baudenkmale, zinsverbilligte Darlehen und steuerfreie Zuschüsse nach anderen Förderprogrammen (z.B. KfW-Darlehen) oder eine Förderung nach dem Investitionszulagengesetz.

Nutzt der Steuerpflichtige sein Gebäude selbst, kann er unter den gleichen Voraussetzungen wie Vermieter die Aufwendungen über einen Zeitraum von 10 Jahren in Höhe von 10 % pro Jahr als Sonderausgaben abziehen.

Hinweis:

In den Genuss der erhöhten Abschreibungen bzw. Sonderausgaben kommen Baumaßnahmen, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen. Ist für die Baumaßnahme eine Baugenehmigung erforderlich, ist das der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wurde.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden vom 6. Juni 2011, Br/DrS 399,11, www.bundesfinanzministerium.de

3. Gutscheine: Finanzverwaltung vereinfacht praktische Handhabung

Gleich mit mehreren Urteilen sorgte der BFH dafür, dass die bisher restriktive Haltung der Finanzverwaltung bei der Vergabe von Gutscheinen durch Arbeitgeber gelockert wurde. Erfreulich ist nun, dass die Finanzverwaltung diese Rechtsprechung auch anwendet.

Hintergrund ist die monatliche Freigrenze von 44 €, die Arbeitgeber nutzen können, um ihren Angestellten steuer- und sozialversicherungsfreien Sachlohn zukommen zu lassen. Für beide Seiten – den Arbeitgeber als auch den Arbeitnehmer – ist diese Gestaltung vorteilhafter als die Gewährung einer Gehaltserhöhung. Doch leider zeigte sich die Finanzverwaltung bislang sehr streng, um in den Genuss der 44 €-Freigrenze zu kommen. In den vor dem BFH verhandelten Streitfällen ging es um folgende Sachverhalte, die allesamt nach der bisherigen Praxis der Finanzverwaltung als Barlohn zu qualifizieren wären und eine Nachforderung an Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen als Folge gehabt hätten:

- Der Arbeitgeber hatte seinen Arbeitnehmern das Recht eingeräumt, auf seine Kosten gegen Vorlage einer Tankkarte bei einer bestimmten Tankstelle bis zu einem Höchstbetrag von 44 € monatlich zu tanken.
- Arbeitnehmer hatten von ihrem Arbeitgeber anlässlich ihres Geburtstages Geschenkgutscheine einer großen Einzelhandelskette über 20 € erhalten.
- Arbeitnehmer durften mit vom Arbeitgeber ausgestellten Tankgutscheinen bei einer Tankstelle ihrer Wahl 30 Liter Treibstoff tanken und sich die Kosten dafür von ihrem Arbeitgeber erstatten lassen.
- Arbeitnehmer erhielten eine Tankkarte mit einem monatlichen Höchstbetrag von 44 €, die bei einer Tankstelle gegen Güter aus allen Warengruppen, z.B. Benzin, Zeitschriften, Tabak- und Süßwaren, eingelöst werden konnte.

Wenn es nach der Finanzverwaltung gegangen wäre, hätten alle der vier betroffenen Arbeitgeber Lohnsteuer nachzahlen müssen. Denn nur wenn ein Gutschein die zu beziehende Ware genau bezeichnet, keinen Höchstbetrag ausweist und die Abrechnung direkt mit dem Arbeitgeber erfolgt, nahm die Finanzverwaltung (steuerlich begünstigten) Sachlohn an.

Der BFH entschied anders. Es sei allein danach zu beurteilen, welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen könne. In welcher Art und Weise der Arbeitgeber den Anspruch erfülle, spiele keine Rolle. Egal sei es außerdem, ob der Arbeitgeber zur Erfüllung des Anspruchs selbst tätig werde oder dem Arbeitnehmer gestatte, auf seine Kosten die Sachen bei einem Dritten zu erwerben. Sachbezüge lägen deshalb auch dann vor, wenn der Arbeitgeber seine Zahlung an den Arbeitnehmer mit der Auflage verbinde, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden.

Hinweis:

Wichtig ist die Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer. Er darf eindeutig und ausschließlich nur einen Anspruch auf die Sachzuwendung erhalten. Nur dann liegt ein Sachbezug vor. Wäre stattdessen der Arbeitnehmer auch berechtigt, Bargeld zu wählen, liegt selbst dann (nicht begünstigter) Barlohn vor, wenn er sich für den Sachbezug entscheidet.

Die Rechtsprechung des BFH muss nun in allen noch offenen Fällen angewandt werden. Dazu macht die Finanzverwaltung folgende ergänzende Vorgaben:

Der Sachbezug ist regelmäßig in Höhe der vollen Kosten anzusetzen, z.B. bei nachträglicher Kostenerstattung, betragsmäßig begrenzten Gutscheinen oder zweckgebundenen Geldzuwendungen. Nur soweit Waren oder Dienstleistungen vom Arbeitgeber bezogen werden und ein Bewertungserfordernis besteht, kann der geldwerte Vorteil mit 96 % des Endpreises angesetzt werden.

Quelle: OFD-Münster, Verfügung vom 17. Mai 2011, S 2334 10 St 22 31, NWB-DokID: JAAAD-83692

4. Schuldzinsen: Überentnahmen für jeden Betrieb gesondert ermitteln

Von Überentnahmen im steuerlichen Sinne spricht man, wenn der Steuerpflichtige aus seinem Betrieb im Jahr mehr entnommen hat, als eingelegt und Gewinn erzielt wurde. Sie spielen beim betrieblichen Schuldzinsenabzug eine wichtige Rolle, denn sofern Überentnahmen vorliegen, kann das dazu führen, dass sich der Schuldzinsenabzug nur zum Teil steuerlich auswirkt.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat geurteilt, dass die Überentnahmen für jeden Betrieb gesondert zu ermitteln sind, wenn ein Steuerpflichtiger einer freiberuflichen und einer gewerblichen Tätigkeit nachgeht. Die Überentnahmen könnten nur dann zusammengefasst ermittelt werden, wenn die beiden Tätigkeit untrennbar miteinander verflochten seien.

Ein Steuerpflichtiger betrieb mehrere Fitnessstudios und gleichzeitig gehörten ihm zwei Krankengymnastik-Praxen. Bei einer Außenprüfung stellte das Finanzamt Überentnahmen im Bereich des Fitnessstudios fest. Der Steuerpflichtige trat dem entgegen und behauptete, dass zur Ermittlung der Überentnahmen die beiden Betriebe zusammengefasst werden müssten, da sie eng miteinander verflochten seien.

Das Finanzgericht wies die Klage zurück, denn nach der aktuellen BFH-Rechtsprechung komme es für die Bestimmung der Überentnahmen auf die Verhältnisse im einzelnen Betrieb an. Die Summe der betrieblichen Einkunftsquellen spiele keine Rolle. Das gelte selbst dann, wenn die beiden Tätigkeiten sachlich und wirtschaftlich miteinander verknüpft seien.

Eine Untrennbarkeit liege im Urteilsfall nicht vor. In den beiden Bereichen, Fitnessstudio und Krankengymnastik, würden unterschiedliche Leistungen erbracht. Neben dem unterschiedlichen Leistungsspektrum spreche für eine Trennung der Betriebe die jeweils eigenständige Leistungsabrechnung, Gewinnermittlung, Räumlichkeit und Geschäftsbezeichnung.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Außenenate Freiburg, 2 K 139/05, rkr., EFG 2011 S. 536

5. Nachbarschaftshilfe als gewerbliche Tätigkeit

Eine Steuerpflichtige erbrachte gegenüber ihrem Nachbarn hauswirtschaftliche und pflegerische Leistungen gegen Entgelt. Davon erhielt das Finanzamt erst viele Jahre später Kenntnis. Daraufhin änderte es rückwirkend die Bescheide der Steuerpflichtigen und forderte Steuern nach.

Die Steuerpflichtige wehrte sich dagegen. Sie sei davon ausgegangen, dass sie einer geringfügigen Beschäftigung nachgegangen sei. Nach den Vereinbarungen mit dem zu pflegenden Nachbarn sei sie an seine Weisungen gebunden gewesen. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit habe weniger als 15 Stunden in der Woche betragen. Im Übrigen habe sie keine weiteren Angestellten gehabt und sei auch nicht werbend am Markt aufgetreten. Das alles spräche gegen die Einstufung als gewerbliche Tätigkeit, die das Finanzamt vorgenommen hatte. Sie vertrat sogar die Auffassung, dass ihre Tätigkeit nicht steuerpflichtig gewesen sei.

Die Klage vor dem Finanzgericht brachte nicht den gewünschten Erfolg. Das Gericht prüfte im Rahmen der Gesamtbetrachtung, ob eine nicht selbständige oder eine gewerbliche Tätigkeit vorgelegen

haben. Im Ergebnis entschied sich das Gericht für eine gewerbliche Tätigkeit, denn die Merkmale dafür überwogen. So hingen ihre Einkünfte im Wesentlichen von dem geschuldeten Arbeitserfolg ab, denn es bestand kein Anspruch auf Lohnfortzahlung im Urlaubs- oder Krankheitsfall. Außerdem sprach gegen ein Beschäftigungsverhältnis, dass einvernehmlich weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden.

Quelle: Niedersächsisches FG, Urteil vom 17. Februar 2011, 10 K 258/10, LEXinform Nr. 5011962

6. Reverse-Charge-Regelung ab 1. Juli für Handys und Schaltkreise

Wie geplant tritt ab dem 1. Juli 2011 eine weitere Reverse-Charge-Regelung in Kraft. Der Bundesrat stimmte am 27. Mai 2011 dem Sechsten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen zu, wodurch im Bereich der Umsatzsteuer die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger bei der Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen übergeht.

Konkret sind folgende Lieferungen betroffen:

- Mobilfunkgeräte, d. h. Geräte, die zum Gebrauch mittels eines zugelassenen Netzes und auf bestimmten Frequenzen hergestellt oder hergerichtet wurden, unabhängig von etwaigen weiteren Nutzungsmöglichkeiten und
- integrierte Schaltkreise wie Mikroprozessoren und Zentraleinheiten für die Datenverarbeitung vor Einbau in Endprodukte.

Schuldner der Umsatzsteuer ist in diesen Fällen nicht mehr der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger. Damit fallen die Steuerschuld und ein eventueller Vorsteuerabzug bei ihm an.

Allerdings muss die Regelung nur im zwischenunternehmerischen Handel beachtet werden und das nur dann, wenn der Lieferbetrag netto mindestens 5.000 € beträgt. Bei typischen Einzelhandelsgeschäften an Privatpersonen bleibt es unabhängig vom Rechnungsbetrag bei der Steuerschuld des leistenden Unternehmers.

Hinweis:

Die Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens, mit dem in erster Linie Steuerausfälle vermieden werden sollen, betrifft alle Lieferungen ab dem 1. Juli 2011.

Quelle: Sechstes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen, Br-DrS 55/11, LEXinform Nr. 0436083

7. Neue Musterverfahren zur Abgeltungsteuer

Der Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. (BdSt) weist auf zwei neue Musterverfahren zur Abgeltungsteuer hin. Gegenstand der bei Gericht anhängigen Klagen ist u.a. die steuerliche Behandlung von Darlehenszinsen bei Darlehen an nahe Angehörige bzw. an eine GmbH.

Grundsätzlich fallen Zinseinnahmen unter die Abgeltungsteuer von 25 %. Doch davon gibt es einige Ausnahmen, z.B. wenn einem nahen Angehörigen ein Darlehen gewährt wird und dieser es für Zwecke der Einkünfteerzielung nutzt. Die Darlehenszinsen beim Darlehensgeber unterliegen dann nicht dem günstigen Abgeltungsteuersatz. Anders wäre es, wenn der Darlehensempfänger das Geld für private Zwecke, wie zum Beispiel für eine Urlaubsreise, verwenden würde. Dann würden die Zinseinnahmen unter die Abgeltungsteuer fallen. So eine Ausnahme gibt es auch für Kapitalerträge, die von einer GmbH an ihren Gesellschafter gezahlt werden, dessen Anteil mindestens 10 % beträgt. Ob diese Einschränkungen überhaupt zulässig sind und ob die steuerliche Behandlung der Darlehenszinsen davon abhängen darf, wie der Darlehensempfänger das Geld nutzt, soll nun gerichtlich geklärt werden.

In den zu klärenden Fällen geht es u.a. um Eltern, die ihrem Sohn und den Enkelkindern ein Darlehen für die Anschaffung einer fremdvermieteten Immobilie gewährt hatten. Der Darlehensvertrag war schriftlich abgeschlossen worden und sah eine fremdübliche Verzinsung vor. Die Eltern wollten die Zinseinnahmen mit dem pauschalen Abgeltungsteuersatz versteuern. Doch das Finanzamt spielte nicht mit und wandte stattdessen den höheren persönlichen Steuersatz an. Hätten der Sohn und die Enkelkinder das Darlehen für private Zwecke verwendet, hätten die Zinseinnahmen bei den Eltern der günstigeren Abgeltungsteuer unterlegen und die Eltern rund 5.000 € Steuern gespart. Ob die steuerliche

Behandlung der Zinseinnahmen bei den Eltern von der Darlehensverwendung abhängen darf, muss nun das Niedersächsische Finanzgericht klären (Az. 15 K 417/10).

Im zweiten Fall hatte ein Allein-Gesellschafter seiner GmbH ein Darlehen gewährt. Auch hier strich das Finanzamt die Versteuerung der Zinseinnahmen mit dem Abgeltungsteuersatz, was zu Mehrsteuern von rund 1.000 € führte. Auch dieses Verfahren ist vor dem Niedersächsischen Finanzgericht anhängig (Az. 14 K 335/10).

Hinweis:

In ähnlich gelagerten Fällen können Steuerpflichtige die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes beantragen, wenn dies günstiger ist. Wenn dann das Finanzamt den ungünstigeren persönlichen Steuersatz anwendet, kann unter Hinweis auf die anhängigen Verfahren Einspruch eingelegt und Verfahrensrufe beantragt werden. Einen Anspruch auf Verfahrensrufe gibt es derzeit noch nicht, da die Klagen erst in der ersten Instanz anhängig sind. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Im Übrigen gibt es beim FG Münster noch ein weiteres Verfahren (Az. 6 K 607/11 F), das den eingeschränkten Werbungskostenabzug bei Kapitalerträgen betrifft.

Quelle: Bund der Steuerzahler e.V., Pressemitteilung vom 8. Juni 2011, www.steuerzahler.de

8. Reisekostenabrechnung im öffentlichen Dienst zu großzügig?

Arbeitnehmer, die für ihren Arbeitgeber dienstlich mit ihrem privaten Fahrzeug unterwegs sind, dürfen derzeit nur 30 Cent je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet bekommen. Da ergeht es Angestellten im öffentlichen Dienst besser, denn ihnen darf der Arbeitgeber in einigen Bundesländern 35 Cent je Kilometer steuerfrei auszahlen. Ist das gerecht?

Da hier offensichtlich Arbeitnehmer in der privaten Wirtschaft gegenüber denjenigen im öffentlichen Dienst benachteiligt werden, zog ein Steuerpflichtiger vor Gericht. Nachdem er bereits vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg eine Niederlage einstecken musste, beschwerte er sich beim BFH. Doch dieser wies die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ebenfalls zurück. Eine Ungleichbehandlung könne der BFH nicht erkennen, denn schließlich sei der Steuerpflichtige doch in der Lage, einen Einzelkostennachweis zu erstellen, um damit ggf. höhere Kosten geltend zu machen.

Hinweis:

Der unterlegene Steuerpflichtige hat inzwischen Verfassungsbeschwerde eingelegt (Az. 2 BvR 1008/11). Einspruchsverfahren können auf dieser Grundlage zum Ruhen gebracht werden.

Arbeitgeber in der freien Wirtschaft sollten aber ungeachtet dessen weiterhin nur 30 Cent pro Kilometer steuerfrei erstatten.

Quelle: BFH-Beschluss vom 15. März 2011, VI B 145/10, Verfassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BVerfG: 2 BvR 1008/11), LEXinform Nr. 5906106

9. Werbungskostenabzug für Sprachkurs im Ausland

Inzwischen ist das Beherrschen einer Zweitsprache in vielen Berufen unerlässlich. Doch wie sieht es mit dem Werbungskostenabzug für die Aufwendungen zur Erlernung der Sprache aus? Besonders wenn an einem Sprachkurs im Ausland teilgenommen wird, vermuten die Finanzämter zumindest eine teilweise private Mitveranlassung und kürzen den gewünschten Abzug. Der BFH hat sich in einer aktuellen Entscheidung zu so einem Fall geäußert.

Es ging um einen Steuerpflichtigen, der an einem Englisch-Sprachkurs in Südafrika teilnahm. Den Werbungskostenabzug für seine Kurs- und Reisegebühren strich ihm das Finanzamt zunächst in voller Höhe. Die Klage vor dem Finanzgericht brachte ihm zwar den gewünschten Erfolg, doch das Finanzamt legte Revision beim BFH ein. Dieser hob das Urteil des Finanzgerichts wieder auf. Im zweiten Rechtsgang wies das Finanzgericht die Klage zurück. Bei Auslandsreisen zum Sprachstudium – besonders an einem attraktiven Veranstaltungsort – vermute man eine private Mitveranlassung, weshalb die Kosten nicht abgezogen werden könnten, so das Finanzgericht. Das Urteil focht der Steuerpflichtige an, da sich zwischenzeitlich die Rechtsprechung zum Aufteilungs- und Abzugsverbot bei ge-

mischt veranlassten Aufwendungen geändert hatte. Mit Erfolg – denn der BFH hob abermals die Entscheidung des Finanzgerichts auf.

Gemischt veranlasste Aufwendungen seien grundsätzlich aufzuteilen, so der BFH, und der beruflich (betrieblich) veranlasste Teil als Werbungskosten (Betriebsausgaben) abzuziehen. Das gelte besonders für Fortbildungskosten, zu denen auch auswärtige Sprachkurse zählen. Ob der Werbungskostenabzug für die reinen Kursgebühren möglich sei, müsse hier im Rahmen einer Gesamtwürdigung bestimmt werden. Nur wenn die Kursaufwendungen nahezu ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen seien, können sie in voller Höhe abgezogen werden. Bei einer zum Teil privaten Mitveranlassung seien die Kosten aufzuteilen. Das muss das Finanzgericht im Nachgang noch einmal prüfen.

Bei den sowohl privat als auch beruflich motivierten Reisekosten komme in der Regel als Aufteilungsmaßstab das Verhältnis der beruflichen und privaten Zeitanteile in Betracht, wenn die beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge nacheinander verwirklicht würden. Bei einem Sprachkurs in einem Touristengebiet würden die unterschiedlichen Veranlassungsbeiträge allerdings zeitlich zusammenfallen. Wer an einem Englisch-Sprachkurs in Südafrika teilnehme, dem könne von vornherein eine private Mitveranlassung unterstellt werden. Der BFH schlägt zur Vereinfachung eine hälftige Aufteilung der Kosten vor.

Quelle: BFH-Urteil vom 24. Februar 2011, VI R 12/10, LEXinform Nr. 0927860; BFH-Pressemitteilung vom 18. Mai 2011, Nr. 38/11, LEXinform Nr. 0436482

10. Eltern können Krankenversicherungsbeiträge für Kinder abziehen

Das Bürgerentlastungsgesetz sorgte vor allem dafür, dass ab 2010 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in höherem Maß als bisher steuerlich abgezogen werden können. Das gilt auch für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge eines Kindes, für das die Eltern einen Kindergeldanspruch haben.

Die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung können die Eltern in voller Höhe als Sonderausgaben geltend machen, wenn die Beiträge von den Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtung wirtschaftlich getragen wurden. Ob das Kind selbst Versicherungsnehmer ist oder die Eltern, spielt dabei keine Rolle. Zum Teil wird auch die Auffassung vertreten, dass die Eltern die Versicherungsbeiträge nicht unmittelbar selbst bezahlt haben müssen, wenn sie ihrer allgemeinen Unterhaltsverpflichtung nachgekommen sind.

Hinweis:

Diesen Punkt sieht die Finanzverwaltung allerdings anders. Die Finanzbehörden gewähren derzeit zum Teil nur dann den Sonderausgabenabzug bei den Eltern, wenn sie die Krankenversicherungsbeiträge des Kindes auch tatsächlich getragen haben. Ob der Sonderausgabenabzug bei den Eltern auch dann in Frage kommt, wenn sie ihrer allgemeinen Unterhaltspflicht nachgekommen sind, wird derzeit auf Bund-Länder-Ebene noch geklärt. Solange werden die betreffenden Erklärungen zurückgestellt. Steuerpflichtige, die auf eine Bearbeitung ihrer Anträge und Steuererklärungen bestehen, erhalten einen ablehnenden Bescheid.

Der mögliche Sonderausgabenabzug bei den Eltern spielt besonders in folgenden Fällen eine Rolle:

- Das Kind befindet sich in einer Berufsausbildung. Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden vom Arbeitgeber einbehalten.
- Das Kind studiert und zahlt Beiträge zur studentischen Krankenversicherung. Wird es von den Eltern unterstützt, können diese die Beiträge steuerlich geltend machen. Es kommt nicht darauf an, ob das Kind selbst Versicherungsnehmer ist und die Beiträge selbst gezahlt hat.
- Das Kind ist privat versichert. Die Beiträge zur Basisabsicherung können bei den Eltern abgezogen werden.

Ob der Sonderausgabenabzug für die Versicherungsbeiträge bei den Eltern oder bei den Kindern geltend gemacht wird, kann gewählt werden. In den meisten Fällen sind die Steuerentlastungseffekte bei den Eltern jedoch höher, da das Kind in der Regel keine oder nur eine geringe Steuerbelastung hat.

Hinweis:

Anders sieht es dagegen aus, wenn für das Kind keine Kindergeldberechtigung mehr besteht. Der steuerliche Abzug als Sonderausgaben ist bei den Eltern nur noch dann möglich, wenn die Eltern selbst Versicherungsnehmer sind. Ist das nicht der Fall, kommt der Abzug ggf. noch als außergewöhnliche Belastung in Betracht.

Quelle: OFD-Münster, Kurzinformation zur Einkommensteuer vom 25. Mai 2011, 14/2011, NWB-DokID SAAAD-84139

11. Nur selbst getragene Pflegekosten sind außergewöhnliche Belastungen

Kürzlich ging es in einem Fall vor dem BFH um die Höhe der abzugsfähigen Pflegekosten. Pflegekosten können als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden, allerdings – so der BFH – nur insoweit, wie die Pflegekosten die Erstattungen der Pflegepflichtversicherung und ggf. einer ergänzenden Pflegekrankenversicherung übersteigen.

Wegen des Kostenabzugs hatte ein Ehepaar geklagt. Der Ehemann war pflegebedürftig (Pflegestufe III) und lebte in einem Pflegeheim. Die Kosten für das Pflegeheim wurden ihm zum Teil durch die Pflegepflichtversicherung ersetzt. Außerdem hatte er noch eine private Pflegezusatzversicherung abgeschlossen, aus der er ein monatliches Pflegegeld bezog. In ihrer Steuererklärung machten die Eheleute den Kostenabzug geltend, ohne dass sie das Pflegegeld der Zusatzversicherung mindernd berücksichtigten. Das Finanzamt zog das Pflegegeld hingegen von den geltend gemachten Kosten ab, wodurch sich der steuerliche Abzug erheblich minderte.

Gegen die Berechnung des Finanzamts zogen die Eheleute durch alle gerichtlichen Instanzen, hatten aber nirgendwo Erfolg. Der BFH begründete seine Absage damit, dass außergewöhnliche Belastungen nur insoweit abziehbar seien, als der Steuerpflichtige die Aufwendungen endgültig selbst trage. Deshalb müssten Vorteile oder Kostenerstattungen, die der Steuerpflichtige als Ausgleich für die eingetretene Belastung erhalte, abzugsmindernd angerechnet werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 14. April 2011, VI R 8/10, LEXinform Nr. 0927859; BFH-Pressemitteilung vom 1. Juni 2011, Nr. 42/11, www.bundesfinanzhof.de

12. Kosten für Treppenlift absetzbar?

Ein älteres Ehepaar ließ sich in ihr Einfamilienhaus einen Treppenlift einbauen. Die Kosten in Höhe von rund 19.000 € wollten sie steuerlich als außergewöhnliche Belastung abziehen. Dazu legten sie dem Finanzamt ein Attest ihres Hausarztes vor, der dem Ehemann nachträglich eine außergewöhnliche Gehunfähigkeit bescheinigte. Das Finanzamt berücksichtigte den Abzug trotzdem nicht. Treppenlifte seien medizinische Hilfsmittel, die auch von gesunden Personen – besonders im höheren Alter – zur Steigerung der Lebensqualität angeschafft würden. Sollten die Kosten des Treppenliftes steuerlich berücksichtigt werden, müsse bereits vor dem Einbau ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten vorliegen, das die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme nachweise. Das Attest wurde aber erst nachträglich erstellt, weshalb der Abzug ausscheide.

Das Finanzgericht hat die Auffassung des Finanzamtes bestätigt. Doch inzwischen wurde Revision gegen das finanzgerichtliche Urteil eingelegt (Az. VI R 14/11). Die Chancen für eine Entscheidung zu Gunsten der Steuerpflichtigen stehen nicht schlecht, da der BFH in seiner jüngsten Rechtsprechung die restriktiven Anforderungen an den Nachweis der medizinischen Notwendigkeit gelockert hatte. Nunmehr kann nach der BFH-Rechtsprechung ein nachträglich ausgestelltes Attest ausreichend sein.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 19. November 2010, 14 K 2520/10 E, Revision eingelegt (Az. des BFH: VI R 14/11), www.justiz.nrw.de

13. Handwerkerleistungen: Keine Förderung bei Neubaumaßnahmen

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht hat die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in einem Fall versagt, in dem es um den Einbau einer Einbauküche ging, die in zeitlichem und funktiona-

Im Zusammenhang mit dem Bau eines Einfamilienhauses stand. Das Gericht hielt die darin enthaltenen Lohnkosten für steuerlich nicht begünstigt.

Hintergrund des Steuerabzugs ist die gesetzliche Regelung, wonach Handwerkerleistungen in Höhe von 20 % die tarifliche Einkommensteuer mindern können. In der aktuellen Gesetzesfassung ist der Minderungsbetrag auf 1.200 € begrenzt. Nach dem Gesetzeswortlaut sind Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, begünstigt. Maßnahmen, die bereits nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank oder durch andere Programme gefördert werden, sind davon ausgeschlossen. Den Abzug von der tariflichen Einkommensteuer gibt es nur für Arbeitskosten und nur für Aufwendungen, die nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung sind und auch nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können.

Doch warum versagte das Finanzgericht die Steuerermäßigung für den Kücheneinbau? Dazu das Gericht: Aus dem notwendigen Bezug der Handwerkerleistung auf Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ergebe sich, dass angesichts des klaren Gesetzeswortlauts und seiner Begründung für eine weitergehende Auslegung der Norm kein Raum bestünde. Daher seien handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme nicht begünstigt seien – also alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung anfielen. Aus der Begrenzung der begünstigten Aufwendungen auf Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen folge, dass nur funktionserhaltende-, nicht aber funktionsändernde Baumaßnahmen von der Rechtsnorm erfasst würden.

Hinweis:

Das Urteil wurde inzwischen rechtskräftig.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 2. Februar 2011, 2 K 56/10, LEXinform Nr. 5011656

14. Kein Abzug der Steuerschuld des Verstorbenen bei der Erbschaftsteuer

Selbst wenn der Erblasser am 31. Dezember verstirbt, entsteht die Einkommensteuer nicht am letzten Tag des Veranlagungszeitraums, sondern erst mit dessen Ablauf, d.h. am 31. Dezember, 24 Uhr. Dieses juristische Detail stellte kürzlich das Niedersächsische Finanzgericht fest und schlussfolgerte daraus, dass die Einkommensteuer für das Todesjahr daher nicht als Nachlassverbindlichkeit bei der Erbschaftsteuererklärung abgezogen werden könne, da sie zum maßgeblichen Stichtag noch nicht entstanden sei.

Im verhandelten Fall ging es um die Einkommensteuerschuld des Erblassers für das Jahr 2004 in Höhe von knapp 1,8 Mio. €, die die Erbin gern als Nachlassverbindlichkeit erbschaftsteuermindernd abziehen wollte. Das Finanzamt strich den begehrten Abzug und auch die nachfolgende Klage brachte nicht den gewünschten Erfolg.

Das Finanzgericht führte dazu aus, dass die Einkommensteuer 2004 erst mit Ablauf des Kalenderjahres 2004 entstehe. Somit könne sie nicht nach dem für die Erbschaftsteuer maßgeblichen Stichtagsprinzip als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden, weil sie im Zeitpunkt des Todes des Erblassers noch nicht entstanden war. Das gelte auch im Streitfall, der die Besonderheit aufweist, dass der Erblasser am 31. Dezember 2004 verstorben war. Die Einkommensteuer entstehe nicht am letzten Tage des Veranlagungszeitraums, sondern mit Ablauf des Veranlagungszeitraums, d.h. am 31. Dezember 2004, 24 Uhr. Der Erblasser war aber bereits am 31. Dezember, 0.15 Uhr, also vor diesem Zeitpunkt, verstorben.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen (Az. des BFH: II R 15/11), weil diese Rechtsfrage in der Literatur kontrovers diskutiert wird und noch keine BFH-Entscheidung zu einem vergleichbarem Sachverhalt vorliegt.

Quelle: Niedersächsisches FG, Urteil vom 23. Februar 2011, 3 K 332/10, Revision eingelegt (Az. des BFH: II R 15/11), www.finanzgericht.niedersachsen.de

15. Gericht bestätigt Verwertbarkeit von angekauften Steuer-CDs

Zum ersten Mal hat ein Finanzgericht bestätigt, dass die Finanzämter angekaufte ausländische Bankdaten im Besteuerungsverfahren verwerten dürfen. Die Kölner Finanzrichter stützten sich in ihrer Entscheidung im Wesentlichen auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2010, wonach entsprechende Informationen im Strafverfahren verwendet werden dürfen und Ermittlungen der Steuerfahndung rechtfertigen.

Der Beschluss geht auf den Fall eines Finanzamtes zurück, das über eine solche CD von der Geldanlage eines Steuerpflichtigen in der Schweiz erfuhr. Der betroffene Steuerpflichtige hatte in seinen Steuererklärungen keine ausländischen Kapitalerträge erklärt, woraufhin das Finanzamt diese nun schätzte. Dabei griff es auf den Kontostand bei der Schweizer Bank in Höhe von fast 2 Millionen CHF zurück und schätzte die Kapitalerträge mit 5 % des Kontostandes. Gegen die Nachzahlung wegen der Schätzbescheide beantragte der Steuerpflichtige Aussetzung der Vollziehung, was das Finanzgericht ablehnte. Da er auch vor dem Finanzgericht die unter seinem Namen auf der CD aufgeführten Kapitalanlagen nicht erläuterte und keine Kontounterlagen vorlegte, hatte das Gericht keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Schätzbescheide. Insbesondere lehnte es auch ein Beweisverwertungsverbot ab, obwohl die im Ausland durch die Informanten erhaltenen Bankdaten rechtswidrig erlangt wurden. Ein solches Verwertungsverbot würde nur dann vorliegen, wenn schwerwiegend in die Privatsphäre eingegriffen wurde oder Finanzbeamte strafbar gehandelt hätten. Das sei aber hier nicht der Fall gewesen, denn es handle sich um Geschäftsdaten, die nicht vom Finanzbeamten selbst beschafft, sondern lediglich von ihm in Empfang genommen worden seien, so die Begründung des Gerichts.

Hinweis:

Hintergrund des Rechtsstreits bilden die seit 2008 bekannt gewordenen Fälle, in denen den deutschen Finanzbehörden, teilweise unter Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes, von untreuen Mitarbeitern ausländischer Kreditinstitute bzw. Treuhandanstalten (vor allem in der Schweiz und in Liechtenstein) Kundendaten inklusive Informationen über bislang zumeist verheimlichte Kapitalanlagen zum Kauf angeboten wurden. Die Auswertung der Steuer-CDs dauert bei den Finanzämtern nach wie vor an. In der Zwischenzeit hat dies bereits zu einer Welle von Selbstanzeigen, aber auch zu einer Vielzahl strafrechtlicher Ermittlungsverfahren geführt.

Inzwischen ist auch das Schwarzgeldhinterziehungsbekämpfungsgesetz bereits in Kraft getreten, durch welches wirksame Selbstanzeigen zum Erlangen von Straffreiheit erschwert wurden. So führen nach aktueller Rechtslage u.a. sog. Teilselbstanzeigen, in denen der Steuerpflichtige nur bestimmte – entdeckungsgefährdete – Einnahmen nacherklärt, nicht mehr zur Straffreiheit. Wir beraten Sie dazu gerne.

Quelle: FG Köln, Beschluss vom 15. Dezember 2010, 14 V 2484/10, www.justiz.nrw.de; FG Köln, Pressemitteilung vom 15. Mai 2011, LEXinform Nr. 0436468

16. Elektroautos: 10 Jahre Steuerbefreiung und weitere Anreize geplant

Die Bundesregierung plant eine Milliardenförderung, Steuervergünstigungen und Sonderrechte für Elektroautos in Deutschland. Dazu hat das Bundeskabinett am 18. Mai 2011 ein neues „Regierungsprogramm Elektromobilität“ beschlossen, durch welches deutlich mehr Elektroautos als bisher auf die Straße gebracht werden sollen und Deutschland in Sachen Elektromobilität eine Führungsrolle übernehmen soll.

Derzeit sind 1.500 Elektroautos in Deutschland zugelassen – dagegen sind 42 Mio. Fahrzeuge insgesamt hierzulande unterwegs. Bis 2020 soll die Zahl der Elektroautos auf mindestens 1 Mio. Fahrzeuge steigen, bis 2030 sogar auf 3 Mio. Hintergrund der Pläne ist neben der Senkung des klimaschädlichen CO₂-Ausstoßes auch der Umstieg von fossilen Brennstoffen wie Benzin oder Diesel auf alternative Antriebsmittel.

Insbesondere die folgenden vier Maßnahmen sind im „Programm Elektromobilität“ enthalten:

- Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von unter 50 g/km (Elektrofahrzeuge und Fahrzeuge mit Hybridantrieb) sollen eine 10-jährige Kfz-Steuerbefreiung erhalten, wenn die Anschaffung bis zum 31. Dezember 2015 erfolgt,
- Fahrer von Elektrozweifahrzeugen bekommen ein Wechselkennzeichen und sparen damit die Versicherungsprämie für ein weiteres Fahrzeug,
- Elektrofahrzeuge sollen Sonderparkflächen erhalten, ebenso sollen Zufahrtsverbote gelockert werden,
- Elektrofahrzeuge dürfen Busspuren mitbenutzen.

Besondere Kaufprämien, wie damals bei der Abwrackprämie, sind nicht geplant.

Quelle: Bundesregierung, Pressemitteilung vom 18. Mai 2011, www.bundesregierung.de

17. Neue Steuer auf Ferienhäuser in Frankreich?

Frankreich plant eine Steuerreform. Teil davon ist u.a. ein Gesetzentwurf, der eine Sondersteuer auf Immobilien vorsieht, die Ausländern gehören. Nicht wenige Deutsche besitzen ein Ferienhaus oder eine Ferienwohnung in Frankreich. Für sie könnte die neue Steuer zu einer hohen Zusatzbelastung führen.

Tritt der Gesetzentwurf wie geplant in Kraft, würden Steuern in Höhe von 20 % des Mietwertes fällig werden. Keine Rolle spielt, ob die Wohnung vermietet oder selbst genutzt wird. Die Finanzämter werden den Mietwert schätzen und auf dessen Grundlage die neue Steuer festsetzen.

Hinweis:

Bereits jetzt bestehen erhebliche Zweifel, ob die Steuer auf Immobilien ausländischer Besitzer mit dem Freizügigkeitsgedanken der Europäischen Union vereinbar ist. Tritt diese Regelung entgegen aller Bedenken doch in Kraft, sollten sich Betroffene gegen einen etwaigen Bescheid mittels Einspruch wehren.

18. Auszahlung der Einkommensteuererstattung auf falsches Konto

Ein Ehepaar lebte in Trennung. In der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2004 ließen sie sich noch gemeinsam veranlagern. Als Überweisungskonto für Steuererstattungen hatten sie ein Konto angegeben, das ausschließlich dem Ehemann zuzurechnen war. Nachdem sich die beiden getrennt hatten, wandte sich die Ehefrau telefonisch an das Finanzamt und teilte mit, dass sich die Bankverbindung geändert habe. Das Konto, das sie daraufhin dem Finanzamt benannte, stand allerdings allein ihr zu. Das Finanzamt überwies den Erstattungsbetrag von knapp 7.000 € auf das neu benannte Konto. Doch einige Zeit später wollte der Ehemann vom Finanzamt wissen, wo die auch ihm zustehende Steuererstattung geblieben war. Um doch noch an seinen Anteil zu kommen, der ihm zumindest in Höhe des halben Erstattungsbetrags zustand, musste der Ehemann klagen, was auch zum Erfolg führte.

Das Finanzamt könne hinsichtlich des Steuererstattungsanspruches, der zur Hälfte auf den Ehemann entfiel, nicht schuldbeitragend auf das Konto der Ehefrau zahlen, so die Aussage des Finanzgerichts. In der gemeinsamen Einkommensteuererklärung hätten die Ehegatten noch die Auszahlung auf das dem Ehemann zustehende Konto beantragt. Auf Grund dieser ausdrücklichen Anweisung beider Ehegatten in der gemeinsamen Einkommensteuererklärung durfte das Finanzamt den hälftigen Erstattungsbetrag, der dem Ehemann zustand, nicht auf ein anderes Konto leisten. Zwar gebe es im Einkommensteuergesetz die Regelung, dass bei zusammenveranlagten Ehegatten die Auszahlung an einen Ehegatten auch für und gegen den anderen Ehegatten wirke. Doch diese Vorschrift ermächtigte nicht zu einer abweichenden schuldbeitragenden Auszahlung auf ein nachträglich von dem anderen Ehegatten benanntes Konto.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 5. Mai 2010, 4 K 3880/09, LEXinform Nr. 5012048; FG Düsseldorf, Pressemitteilung vom 30. Mai 2011, LEXinform Nr. 0436529

19. Vereine: Neue Anrechnungsregeln für Übungsleitervergütung bei Hartz-4-Bezug beachten

Zum 1. April 2011 sind neue Regeln des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) in Kraft getreten, die u.a. die Einkommensanrechnung bei Beziehern von Arbeitslosengeld II o.a. Hartz-4 neu regeln. Betroffen von den Neuregelungen ist auch der Übungsleiterfreibetrag, der nach den Regeln des Einkommensteuergesetzes in Höhe von maximal 2.100 € pro Jahr steuerfrei gezahlt werden kann.

Bisher wurde die Übungsleiterpauschale bei Hartz-4-Empfängern nicht als Einkommen berücksichtigt, da es sich um sog. „zweckbestimmte Einnahmen“ handelte. Ab 1. April 2011 ändert sich die Beurteilung, denn nun werden die Einnahmen wie Erwerbseinkommen berücksichtigt und damit auf Hartz-4-Leistungen angerechnet. Allerdings gibt es nach wie vor einen monatlichen Freibetrag in Höhe von 100 €, bis zu dem zusätzliches Einkommen der Arbeitslosengeld-II-Bezieher nicht berücksichtigt wird. Dieser Freibetrag erhöht sich zwar beim Bezug von Einnahmen aus der Tätigkeit als Übungsleiter o.ä. oder aus ehrenamtlicher Tätigkeit (maximal 500 € im Jahr) auf 175 € im Monat. Doch auch das führt insgesamt zu einer Verschlechterung für Hartz-4-Empfänger, denn allein die Übungsleiterpauschale von 2.100 € schöpft damit die Freibeträge aus. Darüber hinaus geht man davon aus, dass die Vergütung für die Übungsleiter zwingend in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt werden müsste. Im Gegensatz dazu ist die Pauschale steuerlich auch dann begünstigt, wenn sie als Einmalbetrag gezahlt wird.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Neufassung der fachlichen Hinweise vom 11. April 2011, www.arbeitsagentur.de

20. Scheidung: Praxiswert erhöht den Zugewinnausgleich

Ehegatten leben, sofern nichts anderes vereinbart wurde, im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Im Falle einer späteren Scheidung ist das vor der Ehe bestehende sowie das später erworbene Vermögen nicht in den Zugewinnausgleich einzubeziehen. Anders verhält es sich mit Wertsteigerungen, die das Vermögen während der Ehezeit erhält. Diese sind ausgleichspflichtig. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) fällt auch der während der Ehezeit entstandene und gewachsene Praxis- oder Firmenwert, sog. Goodwill, in den Zugewinnausgleich und muss im Scheidungsfall dem anderen Ehegatten hälftig ausgezahlt werden.

Der BGH spricht dem Praxiswert in seiner Urteilsbegründung sogar einen eigenen Marktwert zu, denn mit dem Goodwill bezahle der Praxiserwerber die Chance

- die Mandanten des bisherigen Inhabers zu übernehmen und
- auf dem gegebenen Bestand und der bestehenden Konkurrenzsituation aufbauen zu können.

Zur Bemessung des Praxiswerts hält der BGH das modifizierte Ertragswertverfahren für angebracht, in dessen Rahmen ein angemessener Unternehmerlohn anzusetzen sei, der sich an den individuellen Verhältnissen des Inhabers orientiere.

Die Berücksichtigung des Praxiswerts beim Zugewinnausgleich verstoße nicht gegen das Doppelverwertungsgebot, so der BGH. Der Zugewinnausgleich betreffe den am Stichtag konkret vorhandenen immateriellen Vermögenswert unter Ausschluss der konkreten Arbeitsleistung des Inhabers. Dagegen beruhe der Unterhaltsanspruch auf der Arbeitsleistung des Inhabers und weiteren Vermögenserträgen.

Hinweis:

Scheidungen stellen ein Risiko für die Unternehmens- bzw. Praxisfortführung dar. Mittels Ehevertrag kann die Zugewinnsgemeinschaft modifiziert werden, d.h. dass der Zugewinnausgleich hinsichtlich bestimmter Vermögensbestandteile, z.B. Betriebsvermögen, ausgeschlossen wird.

Quelle: BGH-Urteil vom 9. Februar 2011, XII ZR 40/09, LEXinform Nr. 1569781